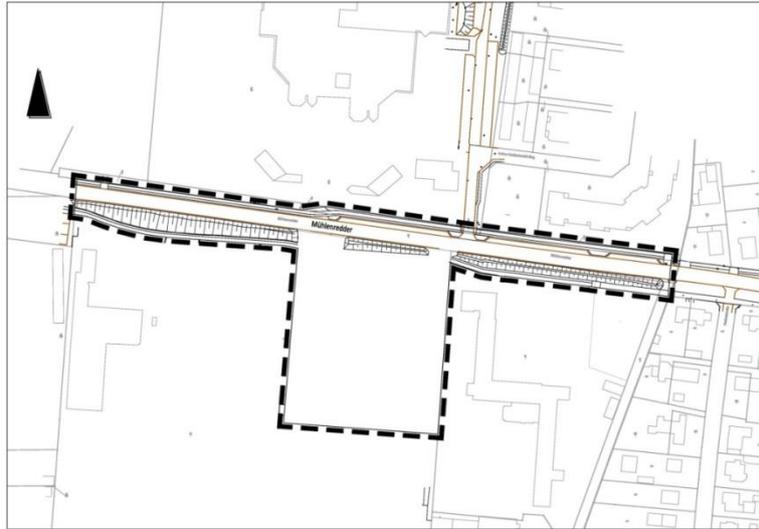


# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

## Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 112 „Feuerwehr Reinbek“ der Stadt Reinbek



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 „Feuerwehr Reinbek“ der Stadt Reinbek

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 27.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 112 „Feuerwehr Reinbek“ der Stadt Reinbek für das Gebiet, das wie folgt begrenzt ist

- im Norden: durch die Straße „Mühlenredder“
- im Osten: durch das Schulgelände der „Grundschule Mühlenredder“
- im Süden: durch das Trainingsgelände des TSV
- im Westen: durch die Tennisanlage TSV und das Paul-Luckow-Stadion

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 22.12.2019 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Reinbek, Abteilung Planung und Bauordnung, Hamburger Straße 5 - 7, 21465 Reinbek, Zimmer 36, während der Öffnungszeiten (Di., Do. 08.30 – 12.00 Uhr und Do. 15.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse [www.reinbek.de](http://www.reinbek.de) eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der F-Plan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Reinbek, den 19.12.2019

(Siegel)

Stadt Reinbek, Der Bürgermeister  
Björn Warmer